

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.12.2009

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007

#### Zuwendungsverfahren für Mittel aus der Jagdabgabe neu organisieren

**Beschluss** des Landtages vom 29.10.2009 (Nr. 33 der Anlage zu Drs. 16/1764)

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung bewilligt seit 1954 aus zweckgebundenen Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen an verschiedene Empfänger. Das Bewilligungsverfahren sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofs auf eine nachgeordnete Dienststelle delegiert werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen fordert das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf, die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung für die Vergabe der Mittel aus der Jagdabgabe zu überprüfen. Dabei soll auch ein Vergleich mit den übrigen Bundesländern erfolgen. Auch die Kosten der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen sollen in den Vergleich einbezogen werden. Ebenso soll der Erlass oder Verzicht von Förderrichtlinien geprüft und begründet werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31.12.2009.

#### **Antwort** der Landesregierung vom 03.12.2009

Das ML hat mit Datum vom 24.07.2009 eine Länderumfrage durchgeführt. Dabei wurde abgefragt,

- wer in den Bundesländern für die Vergabe der Mittel aus der Jagdabgabe zuständig ist und ob diese in den Ministerien bearbeitet wird oder ob sie delegiert worden ist und an wen,
- ob eine Förderrichtlinie für die Vergabe der Mittel aus der Jagdabgabe erlassen worden ist.

Die Länderumfrage hat ergeben, dass von 16 Bundesländern 13 diese Aufgabe in der obersten Jagdbehörde ihres Ministeriums selbst wahrnehmen. Lediglich zwei Bundesländer haben diese Aufgabe auf die obere Jagdbehörde in der Mittelinstanz delegiert. Diese Behörde ist in Niedersachsen seit dem 01.01.2005 nicht mehr vorhanden; ein Vergleich ist somit nur indirekt möglich. Lediglich ein Stadtstaat hat diese Aufgabe an eine Stiftung delegiert.

Es fällt besonders auf, dass 15 der 16 Bundesländer diese Aufgabe von einer Forstfachbehörde ihres Landes, jeweils Jagdbehörden, durchführen lassen. Lediglich ein Stadtstaat hat diese Aufgabe außerhalb der Forstbehörde delegiert.

Die Beibehaltung des Zuwendungsverfahrens für die Mittel aus der Jagdabgabe in der obersten Jagdbehörde hat den deutlichen Vorteil, dass dort zentral für das Land gut ausgebildetes Personal mit jagdpolitischem und jagdrechtlichem Fachwissen vorhanden ist. Die Aufgabe kann von einer Person ohne weitere Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden. Keine andere Stelle im Land ist so gut mit den landesweiten Problemen vertraut und kann zielorientiert schnell entscheiden.

Eine Behörde mit ungeschultem Personal - jagdlich wie förderfachlich - wird nicht in der Lage sein, die Plausibilität und die Dringlichkeit von Anträgen prüfen zu können. In Niedersachsen werden jährlich die Anträge von acht bis zehn Antragstellern geprüft und bewertet. Hierbei kann es dazu

kommen, dass auch Anträge nicht bewilligt bzw. in der beantragten Zuwendung gekürzt werden, weil diese von anderen Anträgen inhaltlich in der Qualität übertroffen werden. Des Weiteren sind die Verwendungsnachweise (Ergebnisberichte) fachlich zu prüfen.

Auch kann das Fachministerium entsprechend den Erfordernissen im Land schnell und direkt auf aktuelle Ereignisse reagieren und bei Bedarf Forschungsvorhaben z. B. in der Wildbiologie in Auftrag geben. Wird das Verfahren delegiert, ist eine zusätzliche Institution/Behörde im Ablauf eingebunden und der direkte Weg zwischen der Fläche und der Bewilligungsbehörde ist nicht mehr möglich.

Ebenso wird der Informationsfluss neuer aus der Jagdabgabe gewonnener Erkenntnisse, die derzeit unmittelbar umgesetzt werden können, länger und damit ineffektiv.

Das Bewilligungsverfahren zu delegieren, bedingt das Aufstellen einer Förderrichtlinie. Aber auch weiterhin würden Abstimmungen, zugeschnitten auf den Bedarf auf der Fläche, zwischen dem Fachreferat und der neu mit dem Bewilligungsverfahren beauftragten Stelle erforderlich sein.

Das Einbinden einer weiteren Behörde/Bewilligungsstelle in den Ablauf würde die Kosten für den Verwaltungsaufwand bei der Vergabe der Mittel für die Jagdabgabe um ein Vielfaches erhöhen, denn bei allen Vorhaben wäre das ML zusätzlich umgehend durch die Bewilligungsstelle zu informieren.

Der geringe Umfang des Bewilligungsverfahrens im ML von max. 0,1 Vollzeitstellen bzw. rd. 8 000 Euro jährlich rechtfertigt nicht den hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand als Folge einer Verlagerung des Bewilligungsverfahrens auf eine nachgeordnete Behörde.

Bei der Länderabfrage wurde weiterhin festgestellt, dass nur sechs Bundesländer über eine „Förderrichtlinie“ verfügen. Der Stadtstaat, der als einziges Bundesland das Bewilligungsverfahren an eine Stiftung abgegeben hat, vermeidet den Begriff Förderrichtlinie und nennt sein Papier „Grundsätze“.

Das ML hat „Rahmenvorgaben zur Verwendung der Jagdabgabe“ zur Transparenz für Dritte erstellt, die bisher als ausreichend angesehen wurden und somit eine gesonderte Förderrichtlinie erübrigt.

Nur eines der beiden Bundesländer, die das Bewilligungsverfahren an die Forstbehörde der Mittelinstanz delegiert hat, verfügt über eine Förderrichtlinie. Vier Bundesländer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Ministerium arbeiten nach einer Förderrichtlinie.

Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt ML, es bei dem bisher bewährten und von keinem der Antragsteller beanstandeten Zuwendungsverfahren zu belassen, zumal die überwiegende Mehrheit aller Bundesländer in gleicher Weise verfahren.

ML ist dabei bewusst, dass in diesem Einzelfall vom Grundsatz der Zuständigkeitsverlagerung von Bewilligungsverfahren an nachgeordnete Behörden abgewichen wird, hält dieses aber wegen der erheblichen Kosteneinsparung ohne Nachteile für die Antragsteller und die optimale Verfahrensweise zum Vorteil des Landes und der gemeinsamen Sache für vertretbar.